



Stadtwerke Pirna GmbH

Ergänzende Bedingungen

zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

der Stadtwerke Pirna GmbH (nachstehend „SWP“ genannt)

- gültig ab 1. Januar 2008 -

Anlage 2

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)

1.1. Die SWP schließen den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes oder dem sonstigen dinglich Berechtigten ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Mieter/Pächter abgeschlossen werden.

1.2. Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Gebäude mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3. Der Antrag auf Anschluss an das Fernwärmenetz der SWP muss auf einem besonderen Vordruck, der bei der SWP erhältlich ist, gestellt werden.

1.4. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

2.1. Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWP bei Anschluss seines Gebäudes an das Fernwärmenetz der SWP einen Baukostenzuschuss, der sich nach der vom Anschlussnehmer/Kunden ermittelten Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) bemisst.

2.2. Der Baukostenzuschuss wird, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des anzuschließenden Gebäudes betriebsfertig verlegt sind, in Rechnung gestellt und zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsforderung, fällig. Die SWP können die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmer-/Kundenanlage vom Eingang der Zahlung abhängig machen.

2.3. Bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung können die SWP einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

3.1. Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWP die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmer-/Kundenanlage). Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnet werden.

3.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer/Kunde der SWP die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.3. Die Kosten des Hausanschlusses werden nach seiner Fertigstellung in Rechnung gestellt und zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Die SWP können die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmer-/Kundenanlage vom Eingang der Zahlung abhängig machen.

4. Bereitstellung der Fernwärme

4.1. Die Fernwärme wird auf der Grundlage der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von der SWP im vereinbarten Umfang ganzjährig zur Verfügung gestellt.

4.2. Der Wärmeträger für die Wärmelieferung ist Heizwasser, das die SWP an der in den TAB beschriebenen Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Wärmeentzug wieder zurücknehmen. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der SWP. Es darf weder entnommen, noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden. Die Qualität des Heizwassers ist in den TAB definiert. Eine Verbindung zwischen Primär- und Sekundärseite darf nicht bestehen.

4.3. Der Kunde deckt ganzjährig seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der vereinbarten Wärmeleistung ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der SWP.

4.4. Die SWP ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte maximal bereitzustellende Wärmeleistung zu begrenzen.

5. Preise und Preisänderungen; weitere Entgelte

Die vom Anschlussnehmer/Kunden neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten zu zahlenden Preise und weiteren Entgelte (z. B. Inbetriebsetzungskosten/Verzugskosten) ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen und dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Preise und die weiteren Entgelte, soweit diese nicht nach Aufwand abgerechnet werden, verändern sich nach den in den Preisbestimmungen aufgeführten Preisänderungsklauseln. Änderungen der Preise und der weiteren Entgelte werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

6. Verbrauchserfassung, Abrechnung

6.1. Zur Ermittlung der gelieferten Wärmemenge verwendet die SWP dem § 18 AVBFernwärmeV entsprechende Messeinrichtungen.

6.2. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen (§ 19 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Kostentragung der Nachprüfung bestimmt sich nach § 19 AVBFernwärmeV.

6.3. Für den Abrechnungszeitraum der Wärmelieferung gilt § 24 Abs. 1 der AVBFernwärmeV.

6.4. Wird die gelieferte Wärme für mehrere Monate abgerechnet, verlangt die SWP gemäß § 25 AVBFernwärmeV in gleichen Abständen Abschlagszahlungen.

6.5. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Messpreis/Grundpreis) sind, auch wenn keine Wärme bezogen wird, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der vereinbarten Wärmeleistung bzw. bei Preisänderungen.

6.6. Die Messperiode zur Ermittlung der Wärmeleistung beträgt 15 Minuten.

6.7. Rechnungen werden zu dem von der SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden bei Vertragsbestätigung bzw. Rechnungslegung mitgeteilt.

7. Umsatzsteuer

Auf die zu zahlenden Preise und Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer berechnet.

8. Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und andere Dritte

Der Anschlussnehmer/Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWP aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung der SWP. Wird die Zustimmung erteilt, gilt Abs. 1 entsprechend.

9. Zutrittsrecht

9.1. Der Anschlussnehmer/Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

9.2. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

9.3. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in 9.1. genannten Beauftragten zu den in Ziff. 9.1. genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Ziff. 9.1. genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

10. Datenschutz

Die zur Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrages erforderlichen, auf die Person des Anschlussnehmers/Kunden bezogenen Daten, werden bei der SWP gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben. Der Anschlussnehmer/Kunde ist hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

11. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer des Fernwärmeversorgungsvertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Fernwärmeversorgungsvertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.